

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 41.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

klagten am andern Theil / Geben Richter vnd
 Beystzere zu N. diesen Bescheid: Aus der Par-
 theyen Vorbringen so viel zu befinden / daß Klä-
 ger die von seinem Weibe angefallene dotem
 mit Beklagtem zu theilen schuldig.

Cas. 41.

Mævius, als er vor seine Schwester ihrem E-
 hemann Titio 200. Goldgülden zur Mitgift ver-
 heißen/bezahlt vff Befehl gemeldtes Titii so viel
 (als 200. Goldst.) Sempronio, welche ihm Ti-
 tius schuldig gewesen/vnd nimbt von ihm (Titio)
 wegen der versprochenen vnd bezahlten Mitgabe
 ein Bekäntniß / Nach dem Titius verstübt/for-
 dert er Mævius von dessen Erben die 200. Gold-
 gülden / als ob er solche vor Titium Sempronio
 bezahlte. Q. q. J.

Mævius fundirt seine Klage in des Titii Be-
 fehl/Geheiß vnd Mandat, daß er die 200. Goldst.
 vor ihn (Titium) Sempronio bezahlet. De facto
 constare, nec de iure dabitari, scil. de manda-
 ti actione per l. idem q. 10. §. idem Labeo D. manda-
 ti. l. si verò 12. §. si mihi & l. si quis 27. §. impendia. D.
 d. t. l. procuratorem 11. in fine l. si secundum 14. item
 l. si contra 20. in fine C. d. t.

Beklagte excipiren vnd sagen/ Kläger were so
 viel Goldst. als er von ihnen iero fodere/ ratione
 promissæ dotis ihrem Vater Titio schuldig zu
 geben/derhalben hette die compensatio statt/per
 l. i. de compens. Kläger

Kläger replicirt vnd sagt / daß er die schuldige Summa wegen der Mitgabe Titio gezahlt / producirt deshalben des Titii Bekänntniß.

Beklagte duplicirt aber dero Gestalt vnd sagen ferner / der Summen Zahlung / davon das Bekänntniß sagte / were eben das Geld / so ihrem Vater Sempronio bezahlt worden.

Kläger negirt dieses.

Nota.

Die Sache beruhet auff der Beklagten Duplication ; Ob nemlich die Zahlung / so der Beklagten Vatern Sempronio geschehen / eben das Geld sey / dessen in dem producirtten Bekänntniß gedacht wird / oder nicht ? Dahero die Frage : Wer solches beweisen sol ? Die Vermuthung ist / daß es eben die Summa der Mitgefft / so im Bekänntniß gewesen / seyn muß / Weil eine (scil. Summa) mit der andern vberinstimmt / per l. stipulatio ista 38. §. eum, qui 19. de Verbor. oblig. ibid. Giph. n. 82. & seqq. & l. eum, qui 56. D. eod. & Giph. ibid. in pr. Dahero dann folgender Gestalt zu decretira.

Bescheid.

Auff angefallte Klage / darwider vorgeschüzte
exce-

exception vnd ferner Vorbringen Mavii Klä-
gern an einem N. N. N. N. Beklagte am andern
Theil/Seben etc. diesen Bescheid. Würde Klä-
ger beweisen vnd darthun / daß er vber die 200.
Goldgülden schuldiges Ehegeld / so er Sempro-
nio bezahlt / noch andere 200. Goldgülden auf-
gezehlt vnd getiehen / so ergehet als dann / vorbe-
haltlichen beklagter Gegenbeweisung vnd andere
Nothurfft / in der Sache ferner was recht ist.

Caf. 42.

Titius kauft von Mavio Wolle / in dem
Werth so hoch / als solche Sejus schätzen wird/
Titius gehet zu Sejo heimlich vnd birret ihn / daß
er die Wolle vmb 20. Gülden schätzen wolte/ Se-
jus nimbt diß mandatum auff sich / Aber her-
nach schätzet er die Wolle vmb 25. Gülden/Diese
Summa ist nun Titius Mavio aus obigem Be-
ding zu bezahlen schuldig. Daher ist die Frage:
Ob Titius wider Sejum dessentwegen klagen
könne?

Titius Kläger fundirt seine Intention in ju-
re, daß nemlich der Mandatarius (1) welcher die
hines Mandati vberschritten / dem Befehlgeber
oder Mandatori auff das interessle verobligirt
sey per l. potest 42. § l. diligenter 5. D. mandati l. ad
comparandas 16. C. eod. l. si qui 27. §. qui suscepit. l. si
procuratorem 8. §. mandati, § l. si mandavero 22. §.

Julia.